

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 25.01.2022
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Hambach-Ost

Az.: 33.42 -17 06 1-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-Ost und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 20.08.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013, die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.01.2017 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschweris der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 wurden keine Widersprüche erhoben.

Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass ihre Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 33 -

50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,

- Dezernat 33 -

Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Kopka

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten-schutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.